

RESOLUTION 57/298

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002 in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.72 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern, sowie der von Aserbaidschan in Dokument A/57/L.73 vorgelegten Änderung.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Madagaskar.

57/298. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³²³ sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein

wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt³²⁴,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul (Türkei) verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den Kooperationspartnern in Asien, Japan, der Republik Korea und Thailand, bestehen, und die im Jahr 2002 weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs³²⁵;

2. *beglückwünscht* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu den auf ihrem zehnten Ministerratstreffen am 6. und 7. Dezember 2002 in Porto (Portugal) verabschiedeten einschlägigen Beschlüssen und Erklärungen, insbesondere der Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, in der die überdauernden und zeitlosen wichtigsten Leitgrundsätze der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf diesem Gebiet bekräftigt werden, dem Beschluss zur Umsetzung der Verpflichtungen und Aktivitäten der Organisation zur Bekämpfung des Terrorismus, der Ministererklärung von Porto mit dem Titel "Bewältigung des Wandels", in der die Rolle der Organisation in dem sich wandelnden internationalen Sicherheitsumfeld hervorgehoben wird, ihrem Beschluss über die Entwicklung einer Strategie gegen Bedrohungen der Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert, dem Beschluss über eine jährliche Sicherheitsüberprüfungskonferenz, der Erklärung zum Menschenhandel, dem Beschluss über Toleranz und Nichtdiskriminierung, dem Beschluss über Standards für Wahlen, dem Beschluss über die Stärkung der

³²⁴ Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

³²⁵ A/57/217.

³²³ A/48/185, Anlage II, Anhang.

Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der ökonomischen und ökologischen Dimension, dem Beschluss über die Überprüfung der Rolle der Organisation im Bereich der friedenserhaltenden Einsätze sowie den Erklärungen des Ministerrats zu regionalen Fragen;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;

4. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Treffen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen mit dem Amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

5. *lobt* die enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte und dem Beauftragten für Medienfreiheit, und den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, begrüßt in dieser Hinsicht die aktive Teilnahme hochrangiger Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Sekretariats-Büros für Drogen- und Verbrechenbekämpfung³²⁶ an ihrem jährlichen Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, das den Weg für die Verabschiedung der diesbezüglichen Dokumente auf dem zehnten Ministerratstreffen geebnet hat, und begrüßt außerdem den Beitrag der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Wirtschaftskommission für Europa und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem 2002 abgehaltenen Wirtschaftsforum der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der Rüstungskontrolle und der vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, das 1999 auf dem Gipfeltreffen in Istanbul verabschiedete Konzept der Plattform für kooperative Sicherheit in operativer Hinsicht zu fördern, und befürwortet die weitere Ausarbeitung von Modalitäten der Zu-

sammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderen internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen;

8. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihre Tätigkeit zur Umsetzung des Bukarester Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁷ sowie des Aktionsprogramms, das auf der am 13. und 14. Dezember 2001 in Bischkek abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien verabschiedet wurde, worin sich die Teilnehmerstaaten verpflichteten, die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit untereinander, mit den Vereinten Nationen und mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zu verstärken und auszubauen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu bekämpfen, begrüßt die Berichte über die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, die der Generalsekretär der Organisation dem zehnten Ministerratstreffen und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat, befürwortet die weitere Verstärkung ihrer Zusammenarbeit bei der Leistung von Unterstützung an Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen auf diesem Gebiet und begrüßt in diesem Zusammenhang die auf Initiative des portugiesischen Vorsitzes am 12. Juni 2002 in Lissabon abgehaltene Konferenz auf hoher Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, deren Ziel darin bestand, in voller Anerkennung der führenden Rolle der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Terrorismus die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Organisationen zu verstärken;

9. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Prozess der Überprüfung des Managements und der Arbeitsabläufe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der 2001 auf Initiative des rumänischen Vorsitzes eingeleitet und 2002 unter dem portugiesischen Vorsitz weitergeführt wurde, mit dem Ziel, die Effizienz der Organisation bei Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie beim Vorgehen gegen Bedrohungen und Herausforderungen der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region zu stärken;

10. *erkennt* die Fortschritte *an*, die bei der Durchführung der Beschlüsse zur Stärkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als politisches Forum erzielt wurden, namentlich durch einen ausgewogenen Ansatz in ihren drei Dimensionen, und nimmt diesbezüglich Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit in der ökonomischen und ökologischen Dimension, insbesondere unter Begrüßung der Empfehlungen des Wirtschaftsforums 2002 über die Zusammenarbeit für die nachhaltige Wassernutzung und den Schutz der Wasserqualität sowie der Empfehlungen des in Paris abgehaltenen

³²⁶ Zuvor "Büro für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung".

³²⁷ Siehe Dokument der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa MC(9).DEC/1, Anhang.

Seminars zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Abrüstung;

11. *würdigt* die Verabschiedung neuer Modalitäten für das jährliche Implementierungstreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur menschlichen Dimension und begrüßt die nach wie vor enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung;

12. *lobt* die Maßnahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zum Ausbau ihrer Kapazitäten zur Gewährung von Hilfe für Teilnehmerstaaten, die beabsichtigen, ihre Fähigkeiten im Bereich der Polizeiarbeit zu stärken;

13. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Anstrengungen, den Dialog mit Partnern außerhalb ihrer Region auszuweiten, namentlich mit den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum, den Kooperationspartnern in Asien, der Shanghai-Organisation für Zusammenarbeit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Liga der arabischen Staaten, der Afrikanischen Union und den an das Gebiet der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angrenzenden Staaten, und bewährte Methoden und Erfahrungen bei der Terrorismusbekämpfung auszutauschen, um diese in ihrem Gebiet anzuwenden;

14. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der aktiven Mitwirkung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), und von ihrer Selbstverpflichtung, auch künftig maßgeblich zur Frühwarnung, Konfliktprävention, Krisenbewältigung und Normalisierung der Lage nach Konflikten in der Region beizutragen und so den Frieden und die Stabilität in dem Gebiet zu fördern;

15. *würdigt* die auf die Förderung von Gesetzesreformen und den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten gerichtete Tätigkeit der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der Bundesrepublik Jugoslawien und der Behörden des Landes und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von ihrer Entschlossenheit, die Festigung der Demokratie und die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern, insbesondere durch die Ausbildung eines multiethnischen Polizeiateils in Südserbien, bei der die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten vermittelt wird, sowie von dem Prozess der Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in die Region;

16. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für ihren Beitrag zur Durchführung der Reso-

lution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 als wesentlicher Teil der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere für ihre maßgebliche Rolle bei der Vorbereitung und Organisation der Kommunalwahlen im Kosovo am 26. Oktober 2002 im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht ist, sowie für ihr fortgesetztes Engagement für die Ausbildung einer multiethnischen, gemeinwesengestützten Polizei im Kosovo, den Aufbau demokratischer Institutionen und die Förderung der Menschenrechte;

17. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommenen Anstrengungen, zur Durchführung des am 13. August 2001 geschlossenen Rahmenübereinkommens betreffend die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien beizutragen, insbesondere durch ihre Programme zur Ausbildung und Reformierung der Polizei, zur Vertrauensbildung und für die Beziehungen zwischen den Volksgruppen, und spricht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ihre Anerkennung für den Beitrag aus, den sie zur Abhaltung friedlicher und demokratischer Wahlen am 15. September 2002 geleistet hat;

18. *dankt* der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Übertragung der Verwaltung und der Abhaltung des Wahlvorgangs an die Behörden Bosniens und Herzegowinas gemäß dem Dayton/Paris-Friedensübereinkommen³²⁸, für die Unterstützung, die sie Bosnien und Herzegowina bei der Vorbereitung und Abhaltung der weitgehend im Einklang mit den internationalen Normen für demokratische Wahlen abgehaltenen allgemeinen Wahlen am 5. Oktober 2002 gewährt hat, sowie für ihre fortgesetzte fachliche Unterstützung des mit dem Implementierungsplan für die Eigentumsgesetzgebung verbundenen Prozesses, der 2003 abgeschlossen werden soll;

19. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

³²⁸ Allgemeines Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge, paraphiert am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) und unterzeichnet am 14. Dezember 1995 in Paris (A/50/790-S/1995/999).

20. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass trotz der Anstrengungen der Republik Moldau und der Vermittler der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Russischen Föderation und der Ukraine im Hinblick auf die Aushandlung einer umfassenden politischen Regelung der Transdnjestr-Frage auf der Grundlage der vollen Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau im Jahr 2002 keine Fortschritte erzielt wurden, bedauert, dass die transdnjestrische Seite den Verhandlungsprozess trotz aller dieser Anstrengungen weiter behindert, begrüßt die Anstrengungen der Russischen Föderation zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sie auf dem Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1999 in Istanbul eingegangen ist, und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Russischen Föderation, den Abzug der russischen Truppen so bald wie möglich abzuschließen, sowie ihre Absicht, dies bei Vorliegen der notwendigen Bedingungen bis 31. Dezember 2003 zu tun;

21. *unterstützt* die Anstrengungen des portugiesischen Vorsitzes der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Regierung von Belarus, eine für beide Seiten annehmbare Entscheidung hinsichtlich der Feldpräsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Belarus zu finden;

22. *begrüßt* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Förderung des Friedensprozesses in der Region von Zchinwali/Südossetien (Georgien), namentlich die auf dem Treffen in Castelo Branco (Portugal) erzielten Ergebnisse, und die Schritte zur Reduzierung der Kleinwaffen und leichten Waffen in der Region sowie die Arbeiten der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien zur Erleichterung einiger Projekte zur Einbeziehung der ortsansässigen Gemeinschaft in diesen Prozess, und unterstützt im Einklang mit den auf dem Gipfeltreffen von Istanbul eingegangenen Verpflichtungen die Parteien in ihrem Bestreben, die Verhandlungen über die Dauer und die Modalitäten der Tätigkeit der russischen Militärstützpunkte in Batumi und Alkhalkalaki sowie der anderen russischen Militäreinrichtungen im Hoheitsgebiet Georgiens zum Abschluss zu bringen, und nimmt Kenntnis von dem auf transparente Weise durchgeführten Besuch, den Militärexperten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa dem Stützpunkt Gudauta in Abchasien (Georgien) abgestattet haben, womit ein Meilenstein auf dem Weg zu einem zügigen und rechtmäßigen Übergang der Einrichtungen in Gudauta gesetzt wurde;

23. *würdigt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in Abchasien, insbesondere die aktive Teilnahme des Vertreters der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa an den von den Vereinten Nationen geführten Verhandlungen, bedauert jedoch, dass bei der Überwindung der nach wie vor bestehenden prekären Pattsitua-

tion hinsichtlich der Kernfrage des georgisch-abchasischen Konflikts, nämlich der künftigen Rechtsstellung Abchasiens innerhalb des Staates Georgien, keine maßgeblichen Fortschritte festzustellen waren, und begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihre Projekte in Abchasien zur menschlichen Dimension voranzutreiben;

24. *würdigt* die Arbeit des Grenzüberwachungseinsatzes der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Georgien entlang der Grenze zwischen Georgien und den Republiken Tschetschenien und Inguschetien der Russischen Föderation als einen maßgeblichen Beitrag zur Stabilität und zum Vertrauen in der Region;

25. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den verstärkten Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten Zentralasiens sowie die regionale Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten in allen Sicherheitsdimensionen, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus, sowie auf dem Gebiet wirtschaftlicher und ökologischer Fragen zu fördern, befürwortet die weitere enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren in der Region und begrüßt die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Umsetzung des Aktionsprogramms zu fördern, das auf der Internationalen Konferenz von Bischkek über die Festigung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien verabschiedet wurde, die unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung abgehalten wurde, darunter auch die Abhaltung einer regionalen Sachverständigentagung über die Bekämpfung des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralasien, sowie die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, bei der Auseinandersetzung mit konkreten Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess der demokratischen Reformen, dem Aufbau von Institutionen und der Reformierung der Strafverfolgungsbehörden in den fünf Teilnehmerstaaten in Zentralasien behilflich zu sein;

26. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

27. *ist weiterhin zutiefst besorgt* darüber, dass es trotz des verstärkten Dialogs zwischen den Parteien und der aktiven Unterstützung der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa nicht gelungen ist, den Konflikt in Berg-Karabach beizulegen, bekräftigt, dass die unverzügliche Lösung dieses seit langem bestehenden Konflikts zu dauerhaftem Frieden und zu dauerhafter

Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Südkaukasus-Region beitragen wird, betont erneut, wie wichtig die Weiterführung des Friedensdialogs ist, fordert alle Seiten auf, ihre Bemühungen um eine baldige Lösung des Konflikts auf der Grundlage der Normen und Grundsätze des Völkerrechts fortzusetzen, legt den Parteien nahe, weitere Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zu sondieren, begrüßt die Selbstverpflichtung der Parteien auf eine Waffenruhe und die Herbeiführung einer friedlichen und umfassenden Regelung, begrüßt außerdem insbesondere die fortlaufend stattfindenden Treffen der Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans sowie ihrer Sonderbeauftragten und legt den Parteien nahe, ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung mit aktiver Unterstützung der Kovorsitzenden fortzusetzen;

28. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/299

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.67, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/299. Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und die Erfüllung der darin gesetzten Ziele untrennbar mit der Erreichung der in der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen³²⁹ festgelegten Ziele verknüpft ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

in der Erkenntnis, dass 2003 das erste Jahr für die fristgemäße Erfüllung der in der Verpflichtungserklärung festgelegten Verpflichtungen ist und dass die weiteren Ziele bis 2005 beziehungsweise 2010 zu verwirklichen sind,

unter Berücksichtigung der entscheidenden Rolle, die der Zivilgesellschaft auf allen Ebenen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids zukommt, insbesondere im Hinblick auf Menschen mit HIV/Aids,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids³³⁰, namentlich die darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unmittelbar nach der Generaldebatte einen Plenarsitzungstag auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung gewidmet ist und dessen Datum die Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung beschließen wird;

3. *beschließt außerdem*, dass jede während der Aussprache in den Plenarsitzungen abgegebene Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf;

4. *beschließt ferner*, dass parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag eine informelle interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema "Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids: von der Politik zur Praxis – erzielte Fortschritte, gewonnene Erfahrungen und beste Verfahrensweisen" stattfinden wird; der Vorsitzende der informellen Podiumsdiskussion wird der Generalversammlung am Ende der Aussprache in der Plenarsitzung eine mündliche Zusammenfassung der Erörterungen in der Podiumsdiskussion vortragen;

5. *beschließt*, dass zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, Beobachtern, Vertretern der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und nichtstaatlichen Mitgliedern des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids auch der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria und bis zu fünfzehn Vertreter der Zivilgesellschaft aus internationalen, nationalen oder lokalen Organisationen, einschließlich solchen, die Menschen mit HIV/Aids vertreten und für sie arbeiten, sowie der Privatsektor, einschließlich pharmazeutischer Unternehmen, zur Teilnahme an der informellen interaktiven Podiumsdiskussion eingeladen werden, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, nach angemessenen Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung eine Liste dieser Vertreter der Zivilgesellschaft aufzustellen und sie den Mitgliedstaaten nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Prüfung vorzulegen, damit die Versammlung einen endgültigen Beschluss über die Teilnahme fassen kann;

6. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, alle noch offenen organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu regeln;

³²⁹ Siehe Resolution 55/2.

³³⁰ A/57/227 und Corr.1.